

IHK-Information

Exportkontrolle

1. Was bedeutet Exportkontrolle

Die Lieferung von **Waren**, von **Technologien** oder von **Software/Dienstleistungen** in andere Länder können genehmigungspflichtig sein.

Bei jedem Export, auch bei vorübergehenden Ausfuhren und Verbringungen innerhalb der Europäischen Union, sind immer auch die Exportkontrollbestimmungen zu berücksichtigen. Da Verstöße gegen Exportkontrollbestimmungen strafrechtlich verfolgt werden, sollte diesem Thema höchste Priorität eingeräumt werden.

Praxis-Tipp: Prüfen Sie anhand Ihrer Zolltarifnummer in der Online-Datenbank des Zolls [EZT-Online](#), ob bei der Ausfuhr Ihrer Waren Verbote oder Beschränkungen vorliegen. Alternativ können Sie auch direkt in das [Umschlüsselungsverzeichnis](#) zur Ausfuhrliste einsteigen. Falls Ihre Ware nicht von der Ausfuhrliste erfasst ist, kann die Ausfuhr trotzdem genehmigungspflichtig sein. Prüfen Sie in diesen Fällen, was Sie tatsächlich zur Verwendung Ihrer Ware in den als sensibel eingestuften Ländern wissen.

2. Welche Rechtsvorschriften sind zu beachten?

Deutsche Exporteure haben bei Exporten unter anderem folgende grundsätzliche nationale und gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu beachten:

- die Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder der OZSE (Völkerrecht).
- die EG-Dual-use-Verordnung (Unionsrecht),
- die Anti-Folter-Verordnung (Unionsrecht),
- das Außenwirtschaftsgesetz (nationales Recht),
- die Außenwirtschaftsverordnung (nationales Recht),
- das Kriegswaffenkontrollgesetz (nationales Recht),

IHK-Information

3. Was sind die Grundlagen für die Ausfuhrbeschränkung?

Ausfuhrbeschränkungen können sich ergeben aus:

- Embargoverordnungen (z. B. Iran, Nordkorea oder Russland)
- den Anhängen der EG-Dual-Use-Verordnung (Güterlisten)
- der Anti-Folter-Verordnung
- der Feuerwaffenverordnung
- der Verwendung (z. B. im Zusammenhang mit konventionelle Waffen oder Massenvernichtungswaffen)

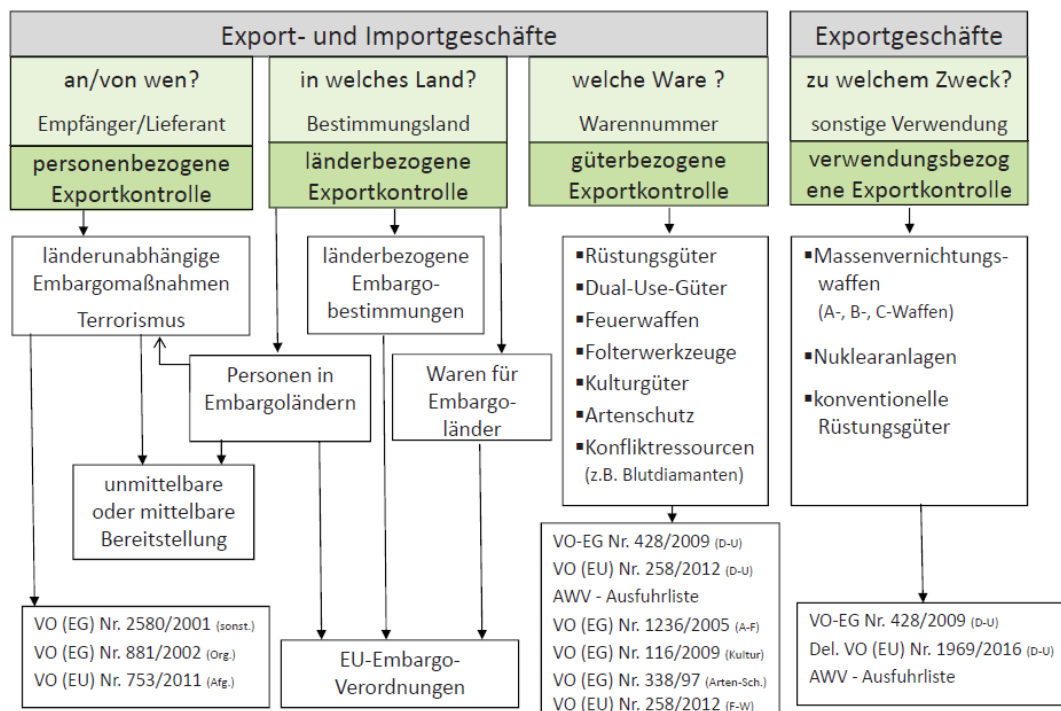
4. Was ist zu prüfen?

- 2.1. In **welches Land** liefere ich?
- 2.2. An **wen** liefere ich?
- 2.3. **Was** liefere ich?
- 2.4. Für **welche Zwecke** werden die Güter verwendet?

Daneben sind zu berücksichtigen:

- die Anti-Folter-Verordnung
- die Feuerwaffenverordnung
- Verteidigungsgüterrichtlinie

Achtung! Bei manchen Embargoländern (Iran/Russland) ist bereits der Vertragsschluss genehmigungspflichtig!



IHK-Information

2.1 Länderbezogene Exportkontrolle (Embargoprüfung)

Embargos werden entweder aus außen- oder aus sicherheitspolitischen Gründen angeordnet. Sie werden in der Regel vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen. Anschließend erfolgt die Umsetzung der Beschlüsse innerhalb der Europäischen Union über den Gemeinsamen Standpunkt auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).

Bei den Embargos muss eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den drei folgenden Embargoarten gemacht werden:

2.1.1. Totalembargos

Ein Totalembargo besteht, wenn jeglicher wirtschaftlicher Kontakt zu einem Land untersagt wird. Zurzeit gibt es kein Totalembargo gegen ein Land seitens der EU.

2.1.2. Teilembargos

Ein Teilembargo umfasst in der Regel Restriktionen zu gewissen Industriezweigen oder Produkten. Einschränkungen im Reiseverkehr können weitere Aspekte eines Teilembargos sein.

2.1.3. Waffenembargos

Bei einem Waffenembargo ist die Ausfuhr von militärischen Gütern in ein Land, das mit einem Embargo belegt wurde, nicht gestattet und auch nicht genehmigungsfähig.

Prüfung der Embargomaßnahmen unter:

[BAFA Ausfuhrkontrolle Embargos](#)

Rechtsgrundlagen:

Auf der europäischen Ebene sind die Rechtsquellen für diese Beschränkungsmaßnahmen die Artikel 4 und 8 der Verordnung EG 428/2009. National gesehen sind es die §§ 74 - 79 der AWW.

2.2 Personenbezogene Exportkontrolle (Sanktionslistenprüfung)

Bei den Sanktionslisten handelt es sich um Verbote und Beschränkungen gegenüber Personen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen. Aktuell sind knapp 9.000 Einträge zu unterschiedlichen Sanktionsmaßnahmen vermerkt.

Es ist strikt untersagt mit diesen Personen, Unternehmen, Institutionen oder Organisationen in direkter oder indirekter Form einen wirtschaftlichen Austausch zu haben!

Sanktionslistenprüfung unter:

[BAFA Ausfuhrkontrolle Finanzsanktionen](#)

[Justizportal Sanktionsliste](#)

[Sanktionsmappe EU](#)

Rechtsgrundlagen:

Quelle: POLY INTERNATIONAL

IHK-Information

Beschränkungsmaßnahmen unter anderem die Verordnungen EG 881/2002, EG 2580/2001 und EG 753/2011. Nationale Rechtsvorschriften sind die §§ 74-79 AWW.

2.3 Güterbezogene Exportkontrolle (Güterlistenprüfung)

Im Rahmen der Exportkontrolle werden die Güter in verschiedenen Kategorien aufgeteilt:

2.3.1. Rüstungsgüter

Hierbei handelt es sich um Güter, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind. Die betroffenen Güter sind in der Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt A) enthalten.

2.3.2. Dual-Use-Güter

Bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, sowohl zivil als auch militärisch, benötigen Sie eine Ausfuhrgenehmigung bzw. in bestimmten Fällen eine Verbringungsgenehmigung, wenn Sie von der Dual-Use-Güterliste erfasst werden. (Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung und Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste)

2.3.3. Sonstige Güter

Auch Güter, die nicht in Punkt 2.3.1 oder 2.3.2 klassifiziert sind, können der Exportkontrolle unterliegen. Hierzu gehören Güter, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften betroffen sind (Embargoverordnung, Anti-Folterverordnung, Feuerwaffen-Verordnung, Folterwerkzeuge, Kulturgüter, Artenschutz, Konfliktressourcen) oder zu einem bestimmten Zweck verwendet werden (sog. Catch-all Tatbestände Art. 4 der EG-Dual-Use-Verordnung bzw. §9AWV)

Prüfung der Güterlisten unter:

[BAFA Ausfuhrkontrolle Güterlisten](#)

Rechtsgrundlagen:

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der aktuellen Fassung, Verordnung (EU) Nr. 258/2012 und Teil I der Ausfuhrliste der Außenwirtschaftsverordnung (Anlage zur AWW).

2.4 Verwendungsbezogenen Exportkontrolle (Catch-All- Klausel)

Hierbei handelt es sich um die Prüfung eines „kritischen Verwendungszwecks“.

Diese Maßnahme greift bei Single-Use-Waren - also bei unsensiblen Gütern, die nicht als Dual-use-Güter eingestuft wurden.

Mit der Catch-All-Klausel oder auch Auffangklausel soll die kritische Verwendung von zivilen Gütern unterbunden werden.

IHK-Information

Ein kritischer Verwendungszweck liegt z. B. vor, wenn das nicht gelistete zu exportierende Gut für eine militärische Endverwendung bestimmt ist und in ein Land exportiert werden soll, dem gegenüber ein Waffenembargo ausgesprochen wurde. Des Weiteren liegt gemäß nationaler Auffassung ein kritischer Verwendungszweck von unsensiblen Gütern vor, die für kerntechnische Zwecke bestimmt sind und in diesem Zusammenhang gegenüber dem Bestimmungsland (Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, die Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien) eine Restriktion vorliegt.

Rechtsgrundlagen:

Auf der europäischen Ebene sind die Rechtsgrundlagen für die Beschränkungsmaßnahmen die Artikel 4 und Artikel 8 der EG-Dual-use-Verordnung 428/2009. National bildet der § 9 AWW die Beschränkungsmaßnahme.

3. Wer ist für die Exportkontrolle verantwortlich?

Unternehmen sind für ihre Exportaktivitäten selbst verantwortlich.

Um die Exportkontrolle im Unternehmen zu etablieren, müssen erst einmal interne Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Ziel sollte sein, Defizite in einer Organisation selbst zu erkennen, bevor diese im Zuge einer Außenwirtschafts- oder Zollprüfung festgestellt werden. Es gilt, die Compliance des Außenwirtschaftsrechts im Unternehmen als Ziel zu definieren und den Rahmen hierfür abzustecken.

Es müssen in erster Linie organisatorisch die Handlungsbereiche festgelegt werden, welche die Verantwortlichen und ihre Verantwortungsbereiche bestimmen.

In einem Unternehmen ist die Exportkontrolle vorzugsweise als Stabsstelle zu etablieren. Für diese ist der Exportkontrollbeauftragte zuständig. Er leitet fachlich die Exportkontrolle, setzt strategische Ziele in konkrete Arbeitsanweisungen um, schult Mitarbeiter, arbeitet unabhängig prozessübergreifend und meldet direkt an den Ausfuhrverantwortlichen.

Die Organisation der Exportkontrolle im Unternehmen erfolgt im Rahmen des Internal Compliance Programm (ICP).

4. Wer gilt als Ausfuhrverantwortlicher im Unternehmen?

Der **Ausfuhrverantwortliche** muss laut AWG **Mitglied der Geschäftsführung** sein. Die Funktion des Ausfuhrverantwortlichen basiert, nicht auf einer Rechtsgrundlage, lässt sich jedoch mittelbar aus Standpunkten der Bundesregierung ableiten. Dieser verantwortet die rechtskonforme Umsetzung der Exportkontrolle im Unternehmen, indem er fachkundiges und zuverlässiges Personal beauftragt und schult sowie die Umsetzung im Unternehmen überwacht.

IHK-Information

5. Was ist ein Internal Compliance Programm (ICP)?

Compliance-Management-Programme, die dazu dienen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Außenwirtschaftsverkehr zu unterstützen, werden als Internal Compliance Programme (im folgenden ICP) bezeichnet.

Unternehmen, die am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen und deren Produktpalette gelistete Güter | beinhaltet oder Güter, die einem kritischem Verwendungszweck zugeführt werden können, sind gehalten, ein innerbetriebliches Compliance-Programm zur Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu implementieren.

Hilfsmittel: [Merkblatt zur Firmeninternen Exportkontrolle \(ICP\)](#)

6. Was ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)?

Als zentral zuständige Verwaltungs- und Genehmigungsbehörde setzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der politischen Vorgaben der Bundesregierung die Sicherheitsbelange und außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts um.

Kontrolliert wird der Außenwirtschaftsverkehr mit strategisch wichtigen Gütern, vor allem Waffen, sonstigen Rüstungsgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter). Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind Waren, Software und Technologie, die für zivile und militärische Zwecke verwendet werden können.

Schwerpunkt der Aufgaben des BAFA ist es zu prüfen, ob die Ausfuhr eines Gutes genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig ist.

7. Wie bekommt man eine Ausfuhrgenehmigung?

Falls die eigenverantwortliche Prüfung zu dem Ergebnisführt, dass das konkrete Exportvorhaben genehmigungspflichtig ist, muss grundsätzlich ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung beim BAFA gestellt werden.

Neben Einzelausfuhrgenehmigungen (EAG), die sich in der Regel auf ein konkretes Ausfuhrvorhaben beziehen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Verwendung von Allgemeinen Genehmigungen (AGG) sowie Sammelgenehmigungen (SAG). Diese Verfahrenserleichterungen ermöglichen in der Regel mehr als nur einen Export und sind zeitlich flexibel anwendbar.

Unter dem Arbeitsnamen ELAN-K2 Ausfuhrportal (Elektronische Antragserfassung und -kommunikation) wurde vom BAFA ein innovatives Ausfuhrportal entwickelt, das eine schnellere Antragstellung, transparentere Kommunikation und Bearbeitung sowie erleichterte Erfüllung von Meldeanforderungen gewährleistet. Mit dem ELAN-K2 Ausfuhrportal besteht neben der Beantragung einer Ausfuhr-/ Verbringungsgenehmigung auch die Möglichkeit fast alle anderen im Ausfuhrbereich benötigten Anträge online zu

IHK-Information

stellen und beim BAFA einzureichen. Der Zugang zu dem Portal erfolgt über www.ausfuhrkontrolle.info.

Hilfsmittel: [BAFA Ausfuhrkontrolle Antragstellung](#)

8. Was ist eine „Ausfuhrlistennummer gemäß EU/dt. Recht“?

Die Ausfuhrliste und die Anhänge der EG-DUAL-USE-Verordnung enthalten die Güter, für deren Export eine Genehmigung erforderlich ist. In dieser Ausfuhrliste sind nur die nach deutschem Recht genehmigungspflichtigen Güter enthalten.

Bei den Gütern wird unterschieden zwischen Rüstungsgüter (Teil I der Ausfuhrliste) und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die sowohl militärisch als auch zivil eingesetzt werden können.

Hilfsmittel: Umschlüsselungsverzeichnis (BAFA), EZT-Online
[BAFA Güterliste](#)
[EZT-online](#)

9. Was bedeutet „Auskunft zur Güterliste“?

Die **Auskunft zur Güterliste** ist ein güterbezogenes technisches Gutachten und gibt Auskunft darüber, dass die in dieser Liste bezeichneten Güter nicht von der Ausfuhrliste der Anhang I der EG-Dual-Use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste zur AWV erfasst werden. Der Bedarf, einen solchen Nachweis führen zu können, tritt u.a. dann auf, wenn unternehmensintern nicht eindeutig geklärt werden kann, ob die Ware gelistet ist oder nicht.

Die Auskunft zur Güterliste enthält keine Entscheidung über die Genehmigungsfreiheit einer konkreten Ausfuhr, sondern lediglich über die Listung einer Ware.

10. Was bedeutet ein Nullbescheid

Ein Nullbescheid wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Antrag eines Beteiligten für ein spezielles Ausfuhrvorhaben erteilt, d. h. ergibt sich bei der unternehmensinternen Prüfung, dass für das Vorhaben kein Genehmigungstatbestand eingreift, besteht die Möglichkeit, beim BAFA für das konkrete Vorhaben einen (rechtsbehelfsfähigen) „**Nullbescheid**“ zu beantragen.

11. Was bedeutet „EAR“?

Die EAR sind das Exportkontrollgesetz der USA. Zuständige Behörde ist das BIS, Bureau of Industry and Security, eine Behörde des amerikanischen Wirtschaftsministeriums

In den EAR finden sich alle rechtlichen Vorgaben für den Handel mit Dual-Use-Gütern. Neben dem EAR gibt es weitere Gesetze, die auch von deutschen Unternehmen beachtet werden

IHK-Information

müssen, so z. B die International Traffic in Arms Regulation (ITAR) für den Handel mit amerikanischen Rüstungsgütern oder die Embargoregelungen des OFAC für den Handel beispielsweise mit dem Iran.

Link: [Export Administration Regulations \(EAR\)](#)

12. Was ist ITAR (International Traffic in Arms Regulation)?

Als europäischer Unternehmer, der am internationalen Gütertausch (Waren, Software und Technologie) teilnimmt, müssen Sie auf eine korrekte, vollständige und aktuelle Klassifizierung ihrer Güter achten. Neben der statistischen Warennummer und möglichen Ausfuhrlistennummern nach der deutschen bzw. europäischen Ausfuhrliste müssen zur Einhaltung des US-Reexportrechts auch die US-Exportkontrollklassifizierungen beachtet werden.

Die US-amerikanischen ITAR (International Traffic in Arms Regulations) enthalten die Regelungen, die Transaktionen betreffen, die US-Verteidigungsgüter oder US-Verteidigungstechnologie sowie Services an derartigen Gütern zum Inhalt haben.

<https://www.pmdtdc.state.gov/>

13. Was ist ECCN?

Die ECCN ist die amerikanische Güterlistennummer für Dual-Use-Güter und damit das Pendant zu den in Anhang I der EG-Dual-Use-VO genannten Güterlistennummern der EU sowie dem Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste.

Link: [Commerce Control List - CCL](#)

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.